

13 ErsatzbaustoffV, zur Umsetzung des betrieblichen Systems zur Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie zur Nutzung des von ihr bereitgestellten elektronischen Systems zu informieren.

- Die Güteüberwachungsgemeinschaft richtet einen Überwachungsbeirat oder ein sonstiges Gremium gemäß § 13c Absatz 1 bis 4 ein.

Güteüberwachungsgemeinschaften müssen einen Überwachungsbeirat oder ein sonstiges Gremium einrichten, welches die Leitung der Güteüberwachungsgemeinschaft in Bezug auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit kontrolliert und berät. Die Mitglieder des Überwachungsbeirats oder des sonstigen Gremiums sind mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen und in dieser über die wesentlichen Entwicklungen, die Arbeit der Güteüberwachungsgemeinschaft betreffenden Belange zu unterrichten; näheres hierzu regelt § 13c.

#### Länderregelungen für Ausnahmen beim Verkehrswegebau

§ 21 enthält Regelungen zu behördlichen Entscheidungen zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen. Auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders kann die zuständige Behörde im Einzelfall Einbauweisen zulassen, die nicht in Anlage 2 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung aufgeführt sind. Ebenso kann sie auf Antrag die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen. Voraussetzung ist jeweils, dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Ergänzend soll hier nun ein weiterer Absatz eingefügt werden, wonach die Länder zu den genannten Ausnahmen für den Verkehrswegebau landesspezifische Regelungen im Hinblick auf die Anwendung von technischen Regelwerken treffen und durch Leitfäden konkretisieren können. Dies soll insbesondere eine ortsnaher Verwertung ermöglichen.

#### Weitere Änderungen

Zu den hier vorgestellten Regelungen kommen zahlreiche kleinere Aktualisierungen und Klarstellungen. Nicht im Referentenentwurf enthalten sind hingegen Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe, wie es von Seiten der Wirtschaft gefordert wird. Dies soll wohl in einer eigenen „Abfallende-Verordnung“ geregelt werden, allerdings sind hierzu noch keine konkreten Informationen verfügbar.

#### Änderung der AwSV

In der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) soll § 10 Absatz 1 Nummer 3 aufgrund einer Entschließung des Bundesrats geändert werden. § 10 AwSV trifft Vorgaben zur Einstufung fester Gemische. Bislang nimmt die AwSV an dieser Stelle Bezug auf Gemische der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“. Durch das Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 1. August 2023 werden die Regelungen der LAGA Mitteilung 20 abgelöst und ohne Änderung der AwSV entstünden Widersprüche im Verwaltungsvollzug, so die Bedenken des Bundesrats. Die Verwendung güteüberwachter mineralischer Ersatzbaustoffe der Materialklassen RC-1, BM-0, BM-0\*, BM-F0\*, BG-0, BG-F0, BG-F0\*, GS-0, HS, SWS-1 und SKG ist auch unter ungünstigen hydrologischen Voraussetzungen im offenen Einbau zulässig. Aus diesem Grund können diese Materialklassen von Ersatzbaustoffen als nicht wassergefährdend eingestuft werden.

Anke Schumacher  
Informationsdienst für Natur-  
und Umweltschutz Tübingen

## EMISSIONEN

### Neue Verordnung zur Emissionsberichterstattung nach BEHG in Vorbereitung

Das nationale Emissionshandelssystem bepreist die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme. Über das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) werden alle CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen erfasst, soweit diese Emissionen nicht bereits Gegenstand des EU-Emissionshandels sind. Den im BEHG festgelegten Berichtspflichten unterlagen in den Jahren 2021 und 2022 nur die in Anlage 2 BEHG aufgeführten Hauptbrennstoffe. Ab dem Jahr 2023 werden sämtliche in Anlage 1 BEHG aufgeführten Brennstoffe (insbesondere auch Mischbrennstoffe, Kohlen oder Abfallstoffe) von der Berichtspflicht erfasst. Die hierfür notwendigen Konkretisierungen sollen über eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat nun einen entsprechenden Entwurf vorgelegt.

Die geplante „Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030)“ konkretisiert die Anforderungen der §§ 6 und 7 BEHG. Sie soll den Rechtsrahmen für die Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung von Brennstoffemissionen im Rahmen des nationalen Brennstoffemissionshandels bis 2030 schaffen.

#### § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die verordnungsrelevanten Definitionen, die nicht in den Begriffsbe-

stimmungen des BEHG oder der Brennstoffemissionshandelsverordnung enthalten sind. Definiert werden z.B:

- **Abfallverbrennungsanlage:** Anlage im Sinne von § 2 Absatz 2a des Brennstoffemissionshandelsgesetzes;
- **Berechnungsfaktoren:** die Parameter Heizwert, Emissionsfaktor, Umrechnungsfaktor und Biomasseanteil;
- **Bioenergieanteil:** das Verhältnis der aus Biomasse stammenden Energiemenge zur Gesamtenergiemenge eines Brennstoffs, der nach § 2 Absatz 2 BEHG in einem Kalenderjahr in Verkehr gebracht wurde, ausgedrückt als Bruchteil;
- **Biomasseanteil:** das Verhältnis des aus Biomasse stammenden Kohlenstoffs zum Gesamtkohlenstoffgehalt eines Brennstoffs oder Materials, ausgedrückt als Bruchteil, wie er in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage zu bestimmen ist nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kom-

mission (Abl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1, L 118 vom 6.5.2019, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung;

- **Brennstoffe:** die in Anlage 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes genannten Brennstoffe;
- **Emissionsfaktor (EF):** Parameter zur Angabe, wieviel Kohlendioxid je Energiemenge eines Brennstoffs bei der vollständigen Umsetzung mit Sauerstoff emittiert werden kann;
- **Heizwert (Hi):** die bei vollständiger Verbrennung eines Brennstoffs mit Sauerstoff unter Standardbedingungen als Wärme freigesetzte spezifische Energiemenge abzüglich der Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfs;
- **Kohle:** Waren der Positionen 2701, 2702 und 2704 der Kombinierten Nomenklatur;
- **Standardwerte:** die in Teil 4 und Teil 5 der Anlage 2 zu dieser Verordnung vorgegebenen Werte zur Emissionsermittlung;
- **Umrechnungsfaktoren:** Parameter zur Umrechnung von physikalischen Einheiten (u.a. Dichte, Energie);
- **Zertifizierungsstelle:** Zertifizierungsstelle im Sinne der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

## Überwachungsplan

§ 6 BEHG enthält die Pflicht, bei der zuständigen Behörde für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Ermittlung von Brennstoffemissionen und die Berichterstattung einzureichen. Der Verordnungsentwurf legt hierzu in § 3 Näheres bzgl. des Inhalt und der Frist zur Einreichung des Überwachungsplans fest. So ist eine vollständige und transparente Dokumentation der Überwachungsmethodik für die von dem Verantwortlichen in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe erforderlich. Anlage 1 Teil 1 EBeV 2030 legt hierzu bestimmte Mindestinhalte fest. Der Überwachungsplan ist erstmalig für das Jahr 2024 einzureichen, er bildet die Grundlage für die Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung der Brennstoffemissionen.

Sofern der Verantwortliche die Brennstoffemissionen für die von ihm in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe ausschließlich auf Basis von Brennstoffmengen und auf Basis von Standardwerten für Berechnungsfaktoren ermittelt, muss er einen vereinfachten Überwachungsplan bei der zuständigen Behörde einreichen, der mindestens die in Anlage 1 Teil 2 EBeV 2030 aufgeführten Angaben enthält (d.h. „Allgemeine Angaben“ gemäß Teil

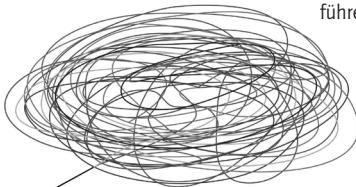
## politische ökologie

Für alle, die weiter denken.

### Verzwickelt

#### Vom Umgang mit Nachhaltigkeitsdilemmata

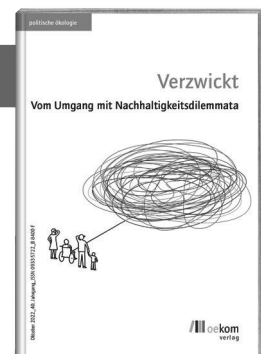
Die praktische Umsetzung der SDGs ist eine verzwickte Angelegenheit. Denn sobald es konkret wird, gibt es meist verschiedene Entscheidungs- oder Handlungsmöglichkeiten, die – jede für sich genommen – Sinn machen, sich gegenseitig aber ausschließen. Solche Nachhaltigkeitsdilemmata führen oft zu Widerständen, Konflikten und Unsicherheiten, die Veränderungsprozesse verlangsamen. Bei näherer Betrachtung aber steckt gerade in diesen Dilemmata das echte transformative Potenzial der SDGs.



Mit Beiträgen von K. Niebert, K. van Bronswijk, G. de Haan, J. Settele, B. Siebenhüner, B. Bilgram, A. Henkel, S. Kenner, u.v.m.

[www.politische-oekologie.de](http://www.politische-oekologie.de)

Für 14,99 € auch  
als E-Book erhältlich!



politische ökologie (Band 170):  
Verzwickelt - Vom Umgang mit  
Nachhaltigkeitsdilemmata  
128 S., 18,95 Euro,  
ISBN 978-3-96238-399-2,  
ePDF-ISBN 978-3-96238-960-4

1 Nummer 1 EBeV 2030 sowie „Angaben im Fall von nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Verkehr gebrachten Brennstoffen“ gemäß Teil 1 Nummer 2 EBeV 2030).

### Allgemeine Grundsätze

§ 4 EBeV 2030 legt allgemeine Grundsätze für die Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung der Brennstoffemissionen fest. So ist beispielsweise der Verantwortliche verpflichtet, eine konsistente Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung der Brennstoffemissionen zu gewährleisten. Er muss die erforderlichen Daten einschließlich der Bezugswerte und Brennstoffmengen auf transparente Weise so erfassen, zusammenstellen und dokumentieren, dass die Emissionsbestimmung von einem Dritten innerhalb einer angemessenen Frist nachvollzogen werden kann.

Der Emissionsbericht und die darin gemachten Aussagen dürfen weder systematisch noch wissentlich falsche Angaben enthalten. Der Emissionsbericht muss eine glaubwürdige und ausgewogene Darstellung der Daten des Verantwortlichen enthalten.

### Brennstoffemissionen und Brennstoffmengen

Gemäß § 5 EBeV 2030 sind die Brennstoffemissionen rechnerisch zu ermitteln, soweit es in dieser Verordnung nicht anders bestimmt ist. Bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen können

- der Biomasseanteil nach Maßgabe der §§ 8 und 9,
- der Anteil flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe nicht-biogenen Ursprungs nach Maßgabe des § 10,
- der Anteil dauerhaft eingebundener Brennstoffemissionen nach Maßgabe des § 11 sowie
- abzugsfähige Mengen zur Vermeidung einer Doppelerfassung nach Maßgabe des § 16 oder einer Doppelbelastung nach Maßgabe des § 17 berücksichtigt werden.

Des Weiteren besteht bei Abfallverbrennungsanlagen die Möglichkeit, die Brennstoffemissionen durch direkte kontinuierliche Emissionsmessung der Kohlendioxid-Konzentration und des Abgasvolumenstroms im Abgaskanal oder Abgaskamin zu ermitteln. Näheres hierzu regelt § 12 EBeV 2030.

Handelt es sich bei dem Verantwortlichen um einen Einlagerer im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe d des Brennstoffemissionshandelsgesetzes, sind bei der rechnerischen Ermittlung der Brennstoffemissionen eines Jahres sowohl die Brennstoffmengen zu Grunde zu legen, die er selbst in Verkehr gebracht hat, als auch die Brennstoffmengen, die für ihn durch den Steuerlage-rinhaber in Verkehr gebracht wurden.

§ 6 EBeV 2030 konkretisiert die zulässigen Methoden bei der Ermittlung der Brennstoffmenge, die der Berichterstattung zugrunde liegt. Soweit in dieser Verordnung nicht anders bestimmt, ist gemäß Absatz 1 bei der rechnerischen Ermittlung der Brennstoffemissionen eines Kalenderjahres diejenige Menge eines Brennstoffs zu Grunde zu legen, die der Verantwortliche nach den für dieses Kalenderjahr geltenden Vorgaben des Energiesteuerrechts in den Steueranmeldungen zur Berechnung der Energiesteuer für den jeweiligen Brennstoff anzugeben hat. Absatz 2 regelt die Ermittlung der Brennstoffmenge in den Fällen des § 2 Absatz 2 BEHG (steuerfreie Verwendung von Kohle). Bei Abfallverbrennungsanlagen sind die eingesetzten Brennstoffmengen eines Kalenderjahres anhand der in diesem Kalenderjahr an die Anlage angelieferten Brennstoffmengen unter Berücksichtigung der Lagerbestandsänderung der Abfallverbrennungsanlage zu bestimmen.

### Berechnungsfaktoren

§ 7 EBeV 2030 regelt das Vorgehen zur Ermittlung der Berechnungsfaktoren. Für die rechnerische Ermittlung der Brennstoffemissionen sind in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 Standardwerte für Berechnungsfaktoren festgelegt worden. Für Brennstoffe können gewichtete Be-

rechnungsfaktoren auf Basis ihrer Standardwerte ermittelt werden. Sofern für Kohlen eine Probenahme und Analyse des unteren Heizwerts der gelieferten Mengen nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurde, ist nicht der Standardwert, sondern der individuelle Analysenwert des unteren Heizwerts für die jeweilige Liefercharge heranzuziehen. Bei Abfallverbrennungsanlagen kann zwischen der Anwendung von Standardwerten und einer individuellen Ermittlungsmethodik der Berechnungsfaktoren gewählt werden. Die Standardwerte enthält Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030, während die individuellen Methoden in Anlage 4 Teil 2 EBeV 2030 aufgelistet werden.

### Berücksichtigung eines Emissionsfaktors Null

Die §§ 8 bis 11 EBeV 2030 regeln, wie biogene und erneuerbare Brennstoffe nicht-biogenen Ursprungs sowie dauerhaft eingebundene Brennstoffemissionen bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen zu berücksichtigen sind. § 8 setzt im Wesentlichen um, dass für biogene Brennstoffemissionen ein Emissionsfaktor von Null angesetzt und die Abgabeverpflichtung nach § 8 Absatz 1 BEHG entsprechend reduziert werden kann, sofern die Nachhaltigkeit des Brennstoffes nachgewiesen wird. Der Emissionsfaktor Null kann für Biomasse, die aus Biokraftstoffen aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung stammt, nicht angewendet werden.

§ 9 regelt die Voraussetzungen nach denen der Emissionsfaktor von Null für biogene Emissionen aus Abfallbrennstoffen angesetzt und die Abgabeverpflichtung nach § 8 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes reduziert werden kann.

§ 10 sieht die Berücksichtigung des Anteils flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe nicht-biogenen Ursprungs mit dem Emissionsfaktor Null bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen vor. Bevor diese Regelung wirksam werden kann, ist es jedoch zunächst erforderlich, dass in der 37.

BlmSchV Bestimmungen über die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie das Nachweisverfahren festlegt werden.

Mit § 11 wird die Möglichkeit eröffnet, bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen von Abfallverbrennungsanlagen für den Anteil dauerhaft eingebundener Brennstoffemissionen einen Emissionsfaktor von Null anzuwenden. Die Voraussetzung ist hierbei, dass diese dauerhafte Einbindung bei einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage eine Ausnahme begründen würde von der Berichtspflicht nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.

### Berichterstattung

§ 13 EBeV 2030 regelt Näheres zur Emissionsberichterstattung. Der jährliche Emissionsbericht umfasst die gemäß § 5 ermittelten Brennstoffemissionen für die in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe, wobei mindestens die in Anlage 3 genannten Angaben enthalten sein müssen. Neben allgemeinen Angaben sind dies z.B. Angaben zur Gesamtemissionsmenge im Kalenderjahr, Angaben zu den jeweils in Verkehr gebrachten Brennstoffen, wenn zur Ermittlung von Brennstoffemissionen der Berechnungsansatz nach § 5 Absatz 2 angewendet wird, Angaben für den Fall, dass zur Ermittlung von Brennstoffemissionen die kontinuierliche Messung nach § 5 Absatz 3 angewendet wird sowie Angaben im Zusammenhang mit der Vermeidung einer Doppelerfassung gemäß § 16 EBeV 2030 und einer Doppelbelastung gemäß § 17 EBeV 2030.

Der Verordnungsentwurf enthält auch eine Sonderregelung für den Fall, dass in Verkehr gebrachte Erdgasmenge nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt werden, die zwei Kalenderjahre betreffen. In diesen Fällen hat der Verantwortliche eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im betroffenen Kalenderjahr voraussichtlich entnommenen Menge vorzunehmen.

§ 14 EBeV 2030 setzt eine Berichter-

stattungsgrenze: die Pflicht des Verantwortlichen zur Berichterstattung von Brennstoffemissionen besteht erst ab einer Jahresemissionsmenge aller in Verkehr gebrachten Brennstoffe von mindestens einer Tonne Kohlenstoffdioxid. § 15 EBeV 2030 macht Vorgaben zur Verifizierung des Emissionsberichts.

### Datenverwaltung, Kontrollsystem, Aufbewahrung von Daten

Gemäß § 18 EBeV 2030 ist der Verantwortliche verpflichtet, schriftliche Verfahren für die Datenverwaltung zur Überwachung von und zur Berichterstattung über Brennstoffemissionen sowie zu Kontrollaktivitäten zu erstellen, zu dokumentieren, zu implementieren und zu unterhalten, wobei mindestens die in Anlage 6 Teil 1 und 2 genannten Elemente enthalten sein müssen.

Verantwortliche müssen alle Unterlagen und Daten, auf deren Basis ein Emissionsbericht nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes erstellt wurde, für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Vorlage des Emissionsberichts bei der zuständigen Behörde. Auch die zuständige Behörde bewahrt die Unterlagen und Daten des Verantwortlichen, die sie im Zusammenhang mit der Emissionsberichterstattung vom Verantwortlichen erhält, zehn Jahre lang auf.

### Inkrafttreten

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

Anke Schumacher  
Informationsdienst für Natur-  
und Umweltschutz Tübingen

## Nachhaltigkeit

# A-Z



# E

## wie essenziell

Zu lange schon nutzen wir Wasser zur Entsorgung. Die Natur kann die transportierten Schadstoffe aber häufig nicht verarbeiten – und so kehren sie wie ein Bumerang über unsere Nahrung zu uns zurück. Wie wird ein sicherer Genuss von Trinkwasser möglich? Und was macht Wasser als Lebens- und Genussmittel aus? Die Wasserexpertin Monique Bissen betrachtet das System Wasser aus allen Perspektiven.

M. Bissen

### Wasser in Not

Porträt eines essenziellen Elements,  
das wir für unser Überleben brauchen  
256 Seiten, Broschur, 28 Euro  
ISBN 978-3-96238-403-6

Bestellbar im Buchhandel und unter  
[www.oekom.de](http://www.oekom.de). Auch als E-Book erhältlich.

Die guten Seiten der Zukunft